Kreisschreiben der Geschäftsleitung an unsere Mitglieder

Objekttyp:	Group	

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Pilzkunde = Bulletin suisse de

mycologie

Band (Jahr): 6 (1928)

Heft 6

PDF erstellt am: **28.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

Zeitschrift für Pilzkunde

Officielles Organ des Verbandes Schweiz. Vereine für Pilzkunde und der Vereinigung der amtlichen Pilzkontrollorgane der Schweiz (abgek.: Vapko)

Kreisschreiben der Geschäftsleitung an unsere Mitglieder.

Sehr geehrte Pilzfreunde!

Unser Kreisschreiben in No. 4 der Zeitschrift für Pilzkunde hat noch keine

grossen Wellen geschlagen.

Wir müssen daher mit der dringenden Bitte an Sie gelangen, uns in unserem Vorgehen tatkräftig zu unterstützen. Wir legen dieser Zeitschrift ein Einzahlungsformular bei und ersuchen wir die werten Mitglieder, dasselbe auszufüllen und mit dem Vermerk «Illustration» tunlichst der Post zu übergeben. Bis zum 1. Juli sollten

die zu ca. Fr. 700.— veranschlagten Auslagen eingegangen sein, so dass wir die Zeitschrift auch mit farbigen Tafeln versehen können. Die hochherzigen Spender werden dann in der Juli-Nummer bekannt gegeben.

Unser Appell an Euch lautet: Unter-

stützet unser Vorgehen.

Mit herzlichen Pilzlergrüssen zeichnen Namens der Geschäftsleitung,

Der Präsident: Der Sekretär: Jak. Schönenberger. Otto Schmid.

Vereinigung der amtlichen Pilzkontrollorgane (Vapko) der Schweiz.

Zur Revision des Art. 129 der Eidgenössischen Lebensmittelverordnung.

Von F. Liechti, Zürich und Emil Nüesch, St. Gallen.

Art. 129 der Eidgenössischen Lebensmittelverordnung vom 23. Februar 1926 ist der *Pilzartikel*. Er lautet:

Als Nahrungsmittel bestimmte Schwämme (essbare Pilze) dürfen weder giftig noch verdächtig sein.

Frische Schwämme dürfen nur in unverletztem Zustande feilgehalten werden.

Welke, angefaulte, von Insekten durchbohrte oder zerschnittene Schwämme, deren Art nicht mehr erkannt werden kann, sind als verdorben zu betrachten.

Frische Schwämme dürfen nur an einer von der Ortspolizei bezeichneten Stelle feilgehalten werden; ausgenommen sind die zu Nahrungszwecken künstlich gezüchteten Schwämme.

Die frischen Schwämme müssen nach Arten getrennt feilgehalten werden.

Die frischen Schwämme dürfen erst verkauft werden, nachdem sie von dem mit der Untersuchung beauftragten Beamten der Lebensmittelkontrolle als geniessbar erklärt worden sind.

Der Beamte hat dem Verkäufer für jede der von ihm feilgehaltenen, als geniessbar erklärten Art eine Verkaufsbewilligung auszustellen.

Das Feilhalten von Schwämmen kann von den Ortsgesundheitsbehörden noch näher geordnet werden.

Das Hausieren mit Schwämmen ist verboten. —

Der vorstehende Artikel gelangte an der Versammlung der Vapko vom 27. November 1927 in Bern ebenfalls zu einer kurzen Besprechung und erfuhr dabei von verschiedenen Votanten lebhafte, begründete Kritik. Es wurde einstimmig beschlossen, dem Eidgenöss. Gesundheitsamte Revisionsvorschläge zu unterbreiten.

Die nachfolgenden Ausführungen mögen die einlässliche Besprechung dieser Revisionsfrage eröffnen.